

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)**

14 (1.4.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465269](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465269)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 1. April. №. 14.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die s. g. Casernenschenke vor dem Heiligengeistthore, nämlich das von dem zeitigen Pächter neuerbaute Wohnhaus, das hinter demselben belegene alte Schulhaus und der dazu gehörige Garten sollen am 3. April d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst für die Zeit vom 1. Novbr. d. J. bis dahin 1859 anderweitig verpachtet werden. Die Bedingungen können vorher auf dem Rathhause eingesehen werden.

2) Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Oldenburg (Stadt und Stadtgebiet) für das nächste Rechnungsjahr (1. Mai 1856/57) mit den Neben-Voranschlägen für die Servicekasse und Straßenkasse wird sammt dem Prüfungsprotocolle des Stadtraths vom 30. d. M. bis zum 6. k. M. auf dem Rathhause für die Betheiligten zur Einsicht offen liegen.

3) Fleischtage für April: bestes Rindfleisch à  $\mathbb{R}$  11 gr., ordinaires à  $\mathbb{R}$  10 gr.; bestes Schweinefleisch à  $\mathbb{R}$  12 gr., ordinaires à  $\mathbb{R}$  11 gr.; Kalbfleisch à  $\mathbb{R}$  5 gr., von gemästeten Kälbern nach der Güte.

4) Öffentliche Sitzung der Specialdirection des Stadttarmwesens: 7. April.

5) Gefunden: 1 Handschuh, 1 seidener Geldbeutel mit Silbermünze, 1 silberne Nadeldose, 1 Portemonnaie.

## Stadtrath.

Sitzung vom 26. März. In der Sitzung vom 17. Aug. v. J. wurde über eine den hiesigen Israeliten zum Bau ihres neuen Gotteshauses bezügl. Schule zu gewährende freiwillige Beihilfe aus der Stadtcasse verhandelt. Stadtrath und Stadtmagistrat konnte sich über den Betrag der zu bewilligenden Summe nicht einigen, indem ersterer 250 Rt. bewilligen, letzterer nur 28 Rt. 11 $\frac{1}{2}$  gr. zugestehen wollte. Man einigte sich, daß nach Art. 60. der Stadtordnung eine höhere Entscheidung zu beantragen sei (siehe S. 142 d. Bl. de 1855). Dem Stadtrathe wurde zur Kennt-



nifnahme ein Rescr. der Regierung mitgetheilt, wonach dieselbe jetzt entschieden hat, daß sie sich bei dem Widerspruche des St.M. und unter Berücksichtigung des von ihm hervorgehobenen Umstandes, daß die erforderlichen Mittel sonst nur durch eine Anlagē herbeigeschafft werden könnten, nicht bewogen finden könne, sich für die vom Stadtrathe zugestandene höhere Beihülfe auszusprechen. — Sodann wurde zur Berathung des vom St.M. aufgestellten Voranschlags der Gemeindecasse, mit Ausschluß der Armenecasse, für 1856/7 geschritten. In Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung, und ein leitendes Regierungsrescr. wurde beschlossen, daß künftig der Voranschlag so aufzustellen sei, daß ein Voranschlag für die Stadtcasse und daneben als Anhang jenes Voranschlages ein besonderer Voranschlag für die Servicecasse und ein anderer für die Straßencasse aufgestellt werde, daß dagegen eine besondere Nebenrechnung für die höhere Bürger- und Vorschule nicht erforderlich sei. Im Einzelnen wurde zum aufgestellten Voranschlage nur Folgendes zu bemerken gefunden. Zur Einnahme ist eine Anleihe von 1030 Rt. zur Bezahlung des von der Stadt angekauften s. g. Fischerhauses, und eine Anleihe von 1500 Rt. zur Aufhebung der Moorstücken in Aussicht genommen. Statt der letztgedachten 1500 Rt. werden nur 500 Rt. bewilligt, und beschlossen, daß im Uebrigen, ehe weitere Bewilligungen für die Aufhebung der Moorstücken erfolgen könnten, die Vorlage eines specielleren Planes zu erwarten sei. Es waren nämlich Zweifel, ob sich die noch übrigen Baupläge auf den Moorstücken besser verkaufen würden, wenn sie aufgehöhhet sein würden, oder im Zustande, worin sie sich gegenwärtig befinden. Im Uebrigen wurden die zu contrahirenden Anleihen genehmigt und beschlossen, daß dieselben in 10 Jahren abzutragen seien. Zu den Gehalten des Rathsdieners, der Polizeidiener und des Feldhüters ist eine Erhöhung derselben auf je 200 Rt. (außer den Kleidgeldern und Nebengebühren) in Vorschlag gekommen. Ein Mitglied des Stadtraths stellt den Antrag, daß diese Gehalte auf 250 Rt. erhöh't, dagegen die Antheile an den Bruchgeldern für wegfällig erklärt werden möchten, welcher Antrag jedoch abgelehnt wird. Die vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen werden indessen genehmigt. Hinsichtlich der Pos. „Geschäftskosten“ wird beschlossen, daß künftig Unterabtheilungen zu machen seien, für jetzt werden die beantragten 1000 Rt. bewilligt, und die Vertheilung dieser Summe über die zu machenden Unterabtheilungen dem St.M. überlassen. Weiter wurde nichts zu erinnern gefunden. \*) — Von der Commission für Schätzung der Häuser zur registerlichen Qualität ist ein Verzeichniß von Schätzungen einer Anzahl neuerbauter Häuser herge-

\*) Der Voranschlag wird später in diesen Blättern mitgetheilt werden.



geben. Die Ansetzung nach dieser Schätzung wird genehmigt. — Vom Stadtmagistrat wird die Zustimmung zu einem an die Regierung zu richtenden Antrage auf Verweisung von drei Mitgliedern der hiesigen Gemeinde in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta beantragt. Die Specialdirection des Armenwesens hat sich mit dieser Verweisung bereits einverstanden erklärt. Alle drei Personen sind dem Trunke stark ergeben. Der eine ist ein Mann von ursprünglich guter Gemüthsart. Derselbe diente als Unterofficier hieselbst, mußte aber wegen seiner zunehmenden Trunkfälligkeit entlassen werden, und suchte nun mit Abschreiben Geld zu verdienen. Es gelang ihm indessen nicht auf diese Weise sein Auskommen zu finden, er konnte wegen seines Hanges zum Trunke nirgend auf die Dauer Arbeit haben. Er ging darauf als Handlanger beim Schlingenbau in Arbeit, mit den besten Vorsätzen, aber auch dorthin verfolgte ihn sein Laster. So kehrte er hieher zurück, überwand seine falsche Scham, und that hier in der Stadt Handarbeiterdienste, indessen bei keiner guten Arbeit konnte er lange aushalten, er nahm bald die schlechtesten und schmutzigsten Arbeiten wahr, um für guten Lohn nur kurze Zeit thätig sein zu brauchen. Frau und Kind wurden ihm immer gleichgültiger. Auch litt er an Geistesstörungen, und wurde einmal in einem besonders hohen Grade vom Säuserwahnsinn befallen, so daß er längere Zeit im Hospital detinirt werden mußte. Alle Zucht- und Zwangsmittel waren vergebens. Er brachte niemals mehr Geld mit nach Hause, weil er, was er verdiente, zum Branntwein nöthig hatte, und verlangte, daß seine Frau von ihrem Verdienste ihm zu essen schaffte, wenn er selbst nichts kaufen konnte. Er fing bald an in der Stadt betteln zu gehen, wurde auch einmal wegen Entwendung und einmal wegen einer Fälschung bestraft, mißhandelte oftmals seine Frau, und verkam überhaupt täglich mehr und mehr. Sein einziger Trost blieb sein ärgster Feind, die Branntweinsflasche, die er stets bei sich führte, und noch jeden Abend gefüllt mit zu Bette nahm und während der Nacht austrank, worauf dann am anderen Morgen sein erster Gang zu einem Branntweinverkäufer war, um sich dieselbe wieder füllen zu lassen. Der zweite, welchen zu verweisen beantragt werden soll, ist kaum weniger trunkfälliger, wie jener erstere, nur mit dem Unterschiede, daß jener erstere, von seiner Militairzeit her in seiner Trunkenheit sich so zu halten vermag, daß man ihm dieselbe nicht so leicht anmerkt, wogegen dieser, wenn er berauscht ist, zum öffentlichen Aergerniß unthätig umherstreicht, mit der Straßenjugend unziemliche Späße treibt, und von ihr gefoppt wird, und im Uebrigen zudringlich ist und sich dem Publikum durch Unverschämtheit lästig macht. Bettelerei und Familienzwist sind auch bei ihm an der Tagesordnung, und auch am Säuserwahnsinn hat er schon mehrmals gelitten.



Der dritte ist nicht allein trunksüchtig und bethelt, sondern ist auch ein Mensch, welcher durch wiederholte Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum eine besondere Fertigkeit darin, und einen ausgezeichneten Hang zu unrechtllichem Erwerbe bewiesen hat, so daß er als eine gemeinfährliche Person erscheinen muß, indem er nämlich zugleich im höchsten Grade arbeitscheu ist, und daher weder um Arbeit sich bemüht, noch Arbeit, wenn sie ihm angeboten wird (wie mit städtischer Arbeit während des Winters häufig geschehen ist), annimmt. Er ist viele Male wegen Entwendungen bestraft, und es schweben noch augenblicklich 3 Untersuchungen wider ihn. Der Stadtrath erklärt sich damit einverstanden, daß die Verweisung aller Drei beantragt werde. Die Kosten der Detention fallen der Stadtkassencasse zur Last, soweit sie nicht aus den dafür bestehenden besonderen Fonds der Zwangsarbeitsanstalt bestritten werden.

### Allerlei.

1) In Veranlassung der S. 16 d. Bl. mitgetheilten Entschliebung des Oberschulcollegiums, betr. die Organisirung der hiesigen evangelischen Schulgemeinde ist unterm 6. März d. J. vom Schulvorstande von Neuem an das Oberschulcollegium Bericht erstattet, und um baldige Regelung dieser Angelegenheit mehrmals eruchtet, da dieselbe wegen des nahe bevorstehenden Endes des Rechnungsjahrs dringend geboten, und für den gegenwärtig aufzustellenden Voranschlag der Stadtkasse von wesentlicher Bedeutung sei. Dabei ist der Beschlüsse gedacht, welche bei Berathung des Statuts I. auf Becker's und Wibel's Antrag zum Art. 20., später 21. (vergl. S. 17, 19, 21 unten u. 22 d. Bl.), so wie bei der zweiten Berathung des Statuts zu Art. 21. (vergl. S. 89 u. 90 d. Bl.) gefaßt worden sind. Vom Oberschulcollegium ist hierauf zurückgefugt, daß in dem vom Oberschulcollegium dem Ghz. Staatsministerium über die Organisation der evangelischen Schulgemeinden zur Prüfung und eventuellen Höchsten Genehmigung vorgelegten Regulativ (die S. 16 d. Bl. erwähnten „allgemeinen Bestimmungen“ u.) in Bezug auf die Städte, in welchen keine abgesonderte Schulachten bestehen, die Bestimmung aufgenommen sei, daß die Befugnisse des Schulachtsausschusses vom Gemeinderathe (Stadtrath) ausgeübt werden, vorbehaltlich anderer Bestimmungen im Gemeindestatut, welche das Großh. Staatsministerium nach Anhörung des Oberschulcollegiums genehmigen sollte. Finde dieser Vorschlag in dem gedachten Regulativ die Höchste Zustimmung, so werde in der Stadt Oldenburg von der Wahl und Bestellung eines besonderen Schulachtsausschusses vielleicht abgesehen werden können, und empfehle es sich deshalb, wie schon im vorigen Rescripte (S. 16 cit.) bemerkt sei, in dieser Beziehung mit einem weiteren Vorschreiten einer besonderen Vertretung der Schulgemeinde durch einen eigenen Schulachtsausschuß noch einstweilen Anstand zu nehmen. Auf die Art und Weise der Aufbringung der erforderlichen Schulausgaben werde jedoch das mehrerwähnte Regulativ keinen weiteren Einfluß äußern, vielmehr werde diese event. einem besonderen Gemeindestatut zu überlassen, und im Fall solches bereits errichtet, dem Oberschulcollegium zur Genehmigung vorzulegen sein.

Hiezu ein Beiblatt.



2) Polizei- und Strassachen. Eine Frau, welche einen silbernen Theelöffel zum Verkauf anbot, wurde als der Entwendung desselben verdächtig angehalten. — Ein Fabrikarbeiter, welcher auch Schusterarbeiten macht, und zu diesem Ende manchmal in verschiedene Häuser kommt, wurde im Besitze einer Hose betroffen, welche einem Bäckerknecht von seiner Schlafkammer entwendet war. Derselbe behauptete die Hose auf dem Marktplatze von einer ihm unbekanntem Frau gekauft zu haben, gerieth jedoch in Haft. — Ein Handwerksgeßell verklagte ein Dienstmädchen auf Ehrenbeleidigung, weil dasselbe von ihm gesagt haben sollte, daß er als Mitarbeiter eines hier erscheinenden Tageblatts fungirt habe. — Einige unnütze Subjecte, welche mit Bettelbriefen unter Anlage von Bescheinigungen ihrer Hülfbedürftigkeit mehrere hiesige Einwohner belästigt hatten, wurden zur Rechenenschaft gezogen und mit Strafe belegt. — Zwei Frauenzimmer geriethen wegen Entwendung von Holzspähnen von einem Bauplatze in Untersuchung. — Ein Frauenzimmer aus einer benachbarten Gemeinde, welches mit Fußmatten hier zu hausiren pflegt, entwendete Kleidungsstücke, welche zum Verkauf ausgehängt waren. Aus dem Fenster des gegenüberstehenden Hauses wurde dieses gesehen. Jedoch war sie verschwunden, ehe sie verfolgt werden konnte. Die Beschreibung paßte indessen auf eine bekannte nicht gut berufene Persönlichkeit, nach welcher nun gesucht, und welche auch gefunden wurde. Die entwendeten Sachen fanden sich indessen bei ihr nicht mehr vor. Es stellte sich aber bald heraus, daß sie ihren 13jährigen Sohn mit dem Raube schon voran zum Thore hinausgeschickt hatte. Der Knabe wurde eingeholt, und es wurde in seinem Besitze auch noch ein Bund Messer und Gabeln gefunden. Durch weitere Nachfrage wurde ermittelt, daß das fragliche Frauenzimmer in einem hiesigen Laden, aus dem die Messer und Gabeln stammten, selbigen Tages gesehen worden war. — Ein junger Mensch, welcher bei der Loosung der Wehrpflichtigen aus dem Amtsbezirke gegen zwei Dragoner, welche dem ordnungswidrigen unsittlichen Treiben einer Anzahl junger Leute in und vor einem hiesigen Wirthshause Einhalt geboten, sich mit Schimpfworten oder anderen herabwürdigenden Handlungen widersezt hatte, wurde zu 3 Wochen Gefängniß mit Schärfung verurtheilt. — Ein bekannter hiesiger Trunkenbold, welcher sich auch durch seine Bettelei hiesigen Einwohnern häufig lästig machte, ist von der Regierung auf 2 Jahre in die Zwangsarbeitsanstalt verwiesen. — Ein Handwerkslehrling, schon einmal wegen einer geringen Entwendung bestraft, wurde wegen Entwendung eines Kanarienvogels mit dem Käfig zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt. — In der Haaren neben der Zwischenahner Chaussee der Artillerie-Kaserne gegenüber wurde eine Leiche auf



dem Wasser treibend gefunden, welche schon sehr entstellt war, so daß an dem Körper selbst die Persönlichkeit nicht mehr erkannt werden konnte. In Folge der Nachfrage auf Grund eines in der Noctasche gefundenen Papiers ist mit ziemlicher Bestimmtheit ermittelt, daß sie einem dem Trunke sehr ergebenen und in letzterer Zeit sehr herunter gekommenen Schmied aus einem benachbarten Dorfe, welcher seit etwa 8 Wochen nicht mehr gesehen worden ist, angehört. Da sich nichts ergeben hat, was auf eine Bergewaltigung schließen läßt, auch ein Selbstmord den Umständen nach nicht wahrscheinlich sein soll, so ist zu vermuthen, daß der Mann in der Betrunkenheit in's Wasser gefallen und verunglückt ist. — Ein Fremder von Priesterartigem Aussehen, welcher sich für einen Demokraten ausgibt, und an den politischen Bewegungen der letzten Jahre auch insofern Theil genommen hat, als er z. B. in Rastadt mit gefangen und wegen Hochverraths angeklagt, jedoch freigesprochen worden ist, gerieth wegen Bagabondage und Bettelei in Haft. Derselbe hatte sich seit etwa 4 Wochen hier im Lande umhergetrieben. Er will im Jahre 1850 in der schleswig-holsteinischen Armee gedient haben, nach deren Auflösung aber nach England gegangen sein, und sich einige Jahre daselbst in einer Missionsanstalt aufgehalten haben, um sich als Missionair vorbereiten zu lassen. Es wurden Listen und Adressen von im hiesigen Lande angefahrenen Personen bei ihm gefunden, deren Namen man früher auf den s. g. demokratischen Wählerlisten zu finden gewohnt war, und er gestand, diese Männer einen vom andern gegrüßt und bei dieser Gelegenheit Geschenke empfangen zu haben. Bekannt ist, daß dieser Mensch, welcher das Ansehn eines gebildeten und manierlichen Mannes hat, nachdem er wegen Desertion aus preußischem Militärdienst bestraft worden, seit vielen Jahren vagabondirt, dem Trunke ergeben ist, und wegen vieler Gesegübertretungen, namentlich auch Störung des öffentlichen Gottesdienstes, insbesondere aber auch wegen Entwendung, hie und da Strafen erlitten hat. —

☞ Für das mit dem 1. April beginnende neue Quartal des Gemeindeblattes werden Bestellungen mit dem Anfügen des vierteljährlichen Abonnementsbetrages von 9 gr. baldigst erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Kläve mann.  
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.